



Schutzkonzept für die Schwimmbäder der Stadt Basel vom 25. Juni 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden auf den staatlichen Sportanlagen der Stadt Basel.

2. Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

In öffentlich zugänglichen Innenräumen der kantonalen Sportanlagen und der Schulsportanlagen inkl. Schulräume für die ausserschulische Nutzung haben alle Personen eine Gesichtsmaske zu tragen. Für das Publikum gilt eine Maskenpflicht gemäss den Definitionen unter Ziff. 4.3. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder und Schüler/innen vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können. Während der Sportaktivität in Innenräumen besteht keine Maskentragpflicht.

3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

4. Richtlinien für die Nutzung der städtischen Schwimmbäder

4.1 Zulässige Personenzahl / Zugang zum Bad

Bei hohem Besucheraufkommen besteht die Möglichkeit den Zugang zu einzelnen Anlageteilen zu beschränkt oder die Anlage vorübergehend ganz zu schliessen.

Im Zugangsbereich ist der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Personen jederzeit einzuhalten.

4.2 Trainingsbetrieb und -zeiten

Sportaktivitäten können von allen Personen ohne Maske und ohne Einhaltung des erforderlichen Abstands ausgeübt werden. Wettkämpfe und Veranstaltungen sind erlaubt.

4.3 Zuschauerinnen und Zuschauer, Publikum, Begleitpersonen

Bei Veranstaltungen darf die Kapazität max. zu zwei Drittel ausgenutzt werden. Gibt es eine Sitzpflicht, sind max. 1000 Personen (Zuschauer/innen und Teilnehmende) erlaubt. Ohne Sitzpflicht sind max. 500 Personen erlaubt.

Konsumation von Speisen und Getränken darf nur in Restaurationsbereichen stattfinden. Werden die Kontaktdaten erhoben, ist die Konsumation auch am Sitzplatz erlaubt. In Aussenbereichen gilt **keine** Maskentragpflicht.

Veranstaltungen mit Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat, müssen ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeiten. Es gelten dann die Erleichterungen gemäss Verordnung des Bundes.

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen brauchen eine kantonale Bewilligung (vgl. www.coronavirus.bs.ch).

Verantwortlich für die Durchsetzung und die Einhaltung dieser Vorgaben ist der Veranstalter des Trainings resp. Wettkampfs.

4.4 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen zur Verfügung. Während der Nutzung der Garderoben gilt eine generelle Maskentragpflicht. Nur während dem Duschen kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden. Der Abstand zwischen den Personen ist jederzeit einzuhalten.

Zusatzräume in den Schwimmbädern können genutzt werden. Die Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten. Während der Nutzung der Zusatzräume, gilt eine generelle Maskentragpflicht.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Das im Schwimmbad anwesende Betriebspersonal ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

4.5 Gastronomie

Buvetten, Kioske und Restaurants auf den Sportanlagen dürfen gemäss den branchenspezifischen Vorgaben geöffnet werden. In Innenbereichen gilt eine Sitzpflicht.

5. Verantwortung und Schutzkonzepte

5.1 Vereins- und organisationsinterne Schutzkonzepte

Vereine und Organisationen, welche organisierten Sport anbieten und durchführen, müssen interne Schutzkonzepte erstellen. Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, diese Schutzkonzepte rechtzeitig zu erstellen und einzuhalten. Die Schutzkonzepte müssen dem Sportamt nicht eingereicht werden, sind jedoch auf Verlangen den Behörden jederzeit vorzulegen. Schutzkonzepte müssen sowohl den Trainingsbetrieb und wo erlaubt, auch den Wettkampfbetrieb regeln.

5.2 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, alle beim Sport beteiligten Personen über den Inhalt der Schutzkonzepte zu informieren. Die Vorgaben müssen jederzeit von allen Personen eingehalten werden.

Weitere Informationen sowie die Angabe der Öffnungszeiten erhalten Sie über die Webseite www.jfs.bs.ch/corona-sport.

6. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

7. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung und allen weiteren Fragen wenden Sie sich an:
- sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 56 87

8. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für die Schwimmbäder der Stadt Basel» gilt ab dem 26. Juni 2021 und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 25. Juni 2021 GNR 2020-395